

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan M-652, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Sondergebiet für Sportanlagen

(1) Im Gebiet für sportliche Großveranstaltungen sind zulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke mit Tribünenanlagen für maximal 15 000 Personen,
- Nebenanlagen.

(2) Im Gebiet für Schul-, Vereins- und Freizeitsport sind zulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Nebenanlagen.

§ 2

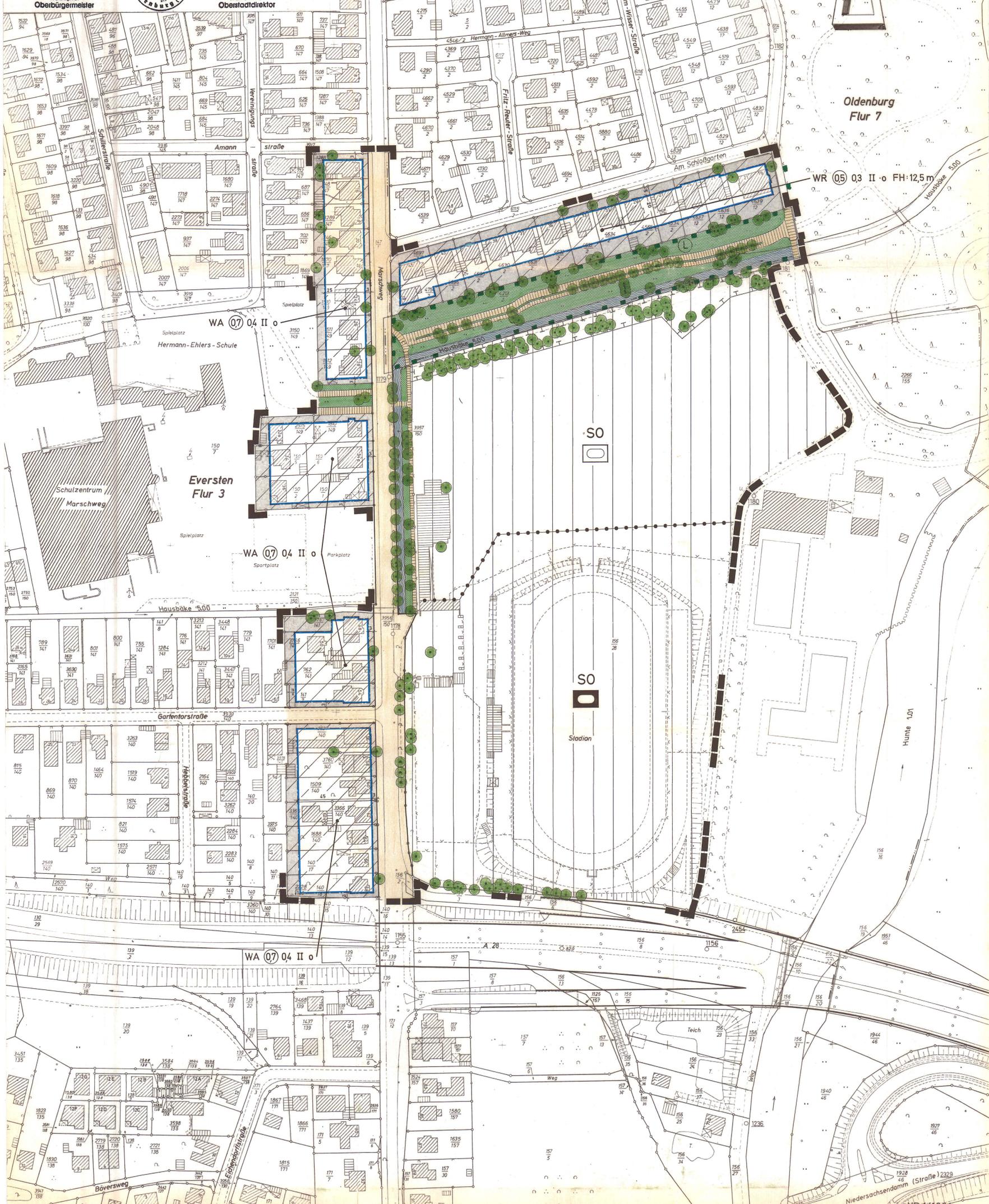
Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO allgemein zulässig.

Oldenburg, 5.12.94



Bohmer
Hörsing
Oberbürgermeister

Wand
Wand
Oberstadtdirektor



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

WR	reine Wohngebiete	öffentl. Grünflächen
WA	allgemeine Wohngebiete	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu erhaltende Bäume
SO	Sondergebiet Sportanlage	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	0,3 Grundflächenzahl	Gewässer II. Ordnung gem. § 67 Nds. Wassergesetz
	05 Geschöflächenzahl	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
	II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Landschaftsschutzgebiet
	FH Firsthöhe über Gehweg	
	o offene Bauweise	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
	Baugrenze	
	nicht überbaubare Grundstücksflächen	
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Fuß- u. Radwege	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Der Planbereich ist durch Sport- und Verkehrslärm belastet

KENNZEICHNUNGEN

1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611
 Bearbeiter: Gr/Ki
 Gezeichnet: Schü 6.94
 Geprüft: Jante
 Abt. Leiter

2 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.11.93 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.12.93 ortsüblich bekanntgemacht

3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.3.94 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.3.94 ortsüblich bekanntgemacht
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 9.9.94 bis 10.10.94 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt
 Oldenburg (Oldb), den 11.10.94

4 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen
 Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben
 Oldenburg (Oldb), den ...

5 Vervielfältigungsermessen
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 3 Eversten
 Maßstab: 1:1000
 Erläuterungsvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3 § 13 Abs. 4, § 18 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.8. Nds. GVBl. S.187)
 am 20.4.1996, Az. VP 1/94

6 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.2.1994)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen ist der Öffentlichkeit an ersichtlicher Stelle nachzuweisen.
 Oldenburg (Oldb), den 27.6.1996
 Katasteramt Oldenburg
 In Vertretung: *Wand*
 Verfassungsgeschäft
 Katasteramtsleiter

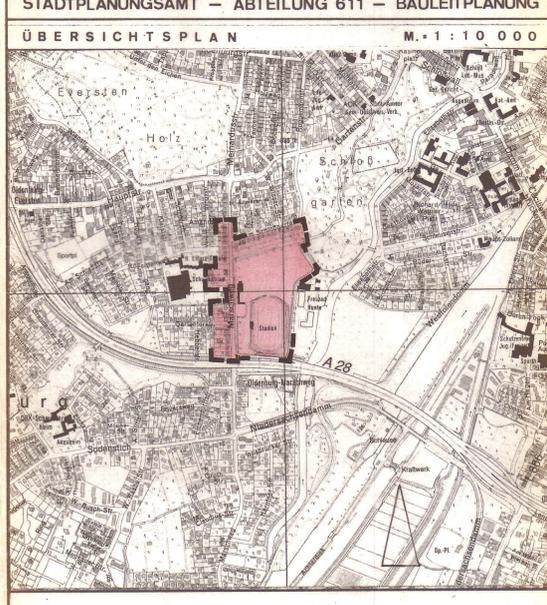
7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 5.12.94 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen
 Oldenburg (Oldb), den 5.12.94

8 Im Angelegenheiten habe ich mit Verfügung (Az. 2041-2100-0300/1652) vom heutigen Tage (Anlagen*) (mit Aufträgen*) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders bezeichneten Teile*) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht
 Oldenburg (Oldb), den 09. MRZ 1995
 Besondere Genehmigung
 Weser-Ems
 Amt für den Kataster

9 Der Rat der Stadt hat in der Verfügung vom ... aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung vom ... beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßnahmen vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht
 Oldenburg (Oldb), den ...

10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 07. April 1995 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 07. April 1995 rechtsverbindlich geworden.
 Oldenburg (Oldb), den 07. April 1995

STADT OLDENBURG
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG



RECHTSVERBINDLICH AB: 07. April 1995

BEBAUUNGSPLAN M - 652
 M. = 1 : 1 000

Marschweg